

FD / Motion SVP-Fraktion vom 8. Juni 2026

Abschaffung der Lohnfortzahlung für ehemalige Mitglieder der Regierung und andere Magistratspersonen

Antrag der Regierung vom 18. August 2026

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, welche die Aufhebung der Lohnfortzahlung für ehemalige Magistratspersonen, darunter die Mitglieder der Regierung, sowie die Einführung einer allfällig notwendigen Übergangsbestimmung vorsieht. Die bestehende Regelung der Lohnfortzahlung für ehemalige Mitglieder der Regierung und andere Magistratspersonen zu überprüfen, dazu insbesondere einen interkantonalen Vergleich vorzunehmen sowie darauf basierend dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine zeitgemässe, restriktivere Regelung vorzulegen.»

Begründung:

Die Motionärin verlangt von der Regierung die Vorlage von Botschaft und Entwurf zur Abschaffung der Lohnfortzahlung für ehemalige Magistratspersonen. Die Regierung ist offen für eine im Vergleich zum geltenden Recht zeitgemässe und restriktivere Regelung, hält jedoch eine breite Auslegeordnung für erforderlich.

Zu beachten ist dabei, dass Magistratspersonen und Mitarbeitende der Staatsverwaltung in der Pensionskasse gleich behandelt werden. Betreffend Lohnfortzahlung ist indessen die besondere Situation der Magistratspersonen zu beachten (kein Kündigungsschutz, bis zum letzten Tag im Amt der Unabhängigkeit verpflichtet, allfällige Karenzzeiten usw.). Diese Aspekte sind ebenfalls in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Die Vorgeschichte und der Inhalt der heutigen Regelungen stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

- Die seit dem 1. Juni 2012 anwendbare Personalgesetzgebung und die auf 1. Januar 2014 erfolgte Verselbständigung der kantonalen Vorsorgeeinrichtungen gaben Anlass, die bis dahin für Magistratspersonen geltenden Regeln betreffend Besoldung einerseits und Ruhegehalt anderseits auf neue Rechtsgrundlagen zu stellen.
- Der Kantonsrat erliess in der Wintersession 2013 auf Antrag der Finanzkommission den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen (sGS 143.210 [25.13.01]; abgekürzt BesVMP) ohne die darin vorgesehenen Regelungen zum Ruhegehalt (Abschnitt IV / Ruhegehalt) und erteilte der Regierung den Auftrag, das Ruhegehalt für die Magistratspersonen dahingehend zu regeln, dass die Bezugsdauer des Ruhegehalts zeitlich beschränkt wird und Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse geleistet werden. Auch wurde die Regierung eingeladen, in der Botschaft zur Vorlage einen interkantonalen Vergleich über Ruhegehaltsregelungen anzustellen sowie Ausführungen zu einer allfälligen Nichtwiederwahlversicherung aufzunehmen.
- Die Regierung erliess in der Folge im Oktober 2014 eine eigenständige Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen (sGS 143.211; abgekürzt LFVMP). Die LFVMP

ist ausschliesslich auf die Phase zwischen Amtsrücktritt und ordentlichem Pensionierungsalter ausgerichtet, während die BesVMP die finanziellen Leistungen an aktive Magistratspersonen regelt. Mit der Bezeichnung als Lohnfortzahlung wird zudem der steuer- und sozialabgaberechtlichen Qualifikation als Ersatzeinkommen besser Rechnung getragen als mit der Bezeichnung als Ruhegehalt: Die Lohnfortzahlung wird als Sonderleistung bei Amtsrücktritt nicht – wie in der alten Ruhegehaltsordnung – unbefristet und damit lebenslang erbracht. Die LfVMP sieht ausdrücklich zeitliche und betragsmässige Begrenzungen der Lohnfortzahlung vor. Auch werden allfällige, während der Bezugsdauer erzielte Einkünfte an die Lohnfortzahlung angerechnet.

- Der Kantonsrat genehmigte die LfVMP in der Wintersession 2014 mit Geschäft 25.14.01 (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen). Die Verordnung kam (rückwirkend) ab 1. Januar 2014 zur Anwendung.

Die LfVMP unterscheidet in diesem Kontext unter anderem folgende Kategorien von Magistratspersonen¹:

- *Ab 1. Januar 2014 aktive Magistratspersonen («Normalfall» gemäss LfVMP, «aktuell aktive Magistratspersonen»):*

Finanzielle Leistungen werden nach Amtsrücktritt (höchstens bis Erreichen des 65. Altersjahrs) gemäss Art. 1–4 LfVMP ausgerichtet. Anschliessend erfolgt, wie bei allen anderen Kantonsangestellten, eine Rente der sgpk. Ein Anspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen strafbarer Handlungen in Zusammenhang mit der Amtsausübung oder anderer Straftatbestände aus dem Amt zurücktritt.

Die Lohnfortzahlung orientiert sich an der Amtsdauer der Magistratsperson und erfolgt während mindestens 18 und höchstens 48 Monaten. Die Höhe der Lohnfortzahlung beträgt 50 Prozent der ordentlichen Besoldung bei Ausscheiden aus der Funktion. Werden während der Lohnfortzahlungsdauer Einkünfte erzielt, die zusammen mit der Lohnfortzahlung die Höhe der bisherigen Besoldung übersteigen, wird die Lohnfortzahlung gekürzt. Bisher kam diese Bestimmung lediglich in einem einzigen Fall zur Anwendung bzw. wurde eine Lohnfortzahlung an eine Magistratsperson – ausserhalb der Regierung – ausgerichtet.

- *Am 31. Dezember 2013 aktive Magistratspersonen («altrechtliche Lösung / Übergangslösung»):*

Für Magistratspersonen, die bei der Einführung der neuen Regelung bereits Magistratsperson waren, besteht eine Übergangslösung. Grundsätzlich sollen diese Personen den übrigen Versicherten der sgpk gleichgestellt werden. Bei Austritt oder Pensionierung gilt eine Besitzstandswahrung. Dabei wurde diesen Personen im Einzelfall ein Wahlrecht zugestanden, die Rentenleistungen der sgpk oder die Leistungen nach der bisherigen Ruhegehhaltsordnung zu beziehen. Die Ausfinanzierung des Altersguthabens erfolgt dabei durch Einkauf bei der sgpk zu Lasten des Staats. Bis zum Erreichen des Pensionsalters wird das Ruhegehalt gekürzt, soweit das zusätzlich erzielte Einkommen die Besoldung einer Magistratsperson überschreitet.

¹ Nach Art. 89 des Personalgesetzes (sGS 143.1) sind Magistratspersonen: Regierungsrätinnen und Regierungsräte, Staatssekretärin und Staatssekretär, Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Mittlerweile gilt diese Bestimmung noch für eine Magistratsperson des Kantonsgerichtes. Die übrigen Magistratspersonen, für welche diese Bestimmung galt, sind bereits aus- bzw. in den Ruhestand übergetreten und erhalten – je nach Ausübung ihres Wahlrechts – ein entsprechendes Ruhegehalt.

Der Kanton St.Gallen war 2014 einer der ersten Kantone, welche die damalige Ruhegehaltslösung abschaffte und in eine zeitgemässe Regelung mit Lohnfortzahlung überführte. Die Angleichung der Regelung an bestehende BVG-Lösungen² der Privatwirtschaft war bereits damals fortschrittlich.

In den letzten zwölf Jahren haben die meisten Kantone ihre damaligen Lösungen überarbeitet und neue Regelungen getroffen. Aufgrund dieser Entwicklungen anerkennt die Regierung einen gewissen Handlungsbedarf in Bezug auf die bestehende Regelung der Lohnfortzahlung für Magistratspersonen. Bei einer restriktiveren Ausgestaltung oder Änderung der bestehenden Lösung sind jedoch Punkte wie Härtefälle, die fehlende Kündigungszeit, Karenzzeiten und der Umgang zum Beispiel mit Krankheitsfällen mitzuberücksichtigen. Es soll deshalb eine interkantonale Auslegeordnung erstellt werden, um darauf basierend wiederum eine zeitgemässe, restriktivere und dennoch zukunftsfähige Regelung entwickeln zu können.

Aus diesem Grund beantragt die Regierung die Gutheissung der Motion mit geändertem Wortlaut.

² BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40).